

# **Satzung des Greizer Theaterherbst e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen Greizer Theaterherbst e.V.

Er hat seinen Sitz in Greiz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greiz eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung aller Sparten des Theater-, Kultur- und Kunstschaffens im Rahmen eines soziokulturellen Projekts. Er dient der Einbeziehung breiter Bevölkerungsschichten und des kreativen Zusammenwirkens zwischen Laien und professionellen Künstlern. Dies wird insbesondere erfüllt durch:

- jährlich stattfindende Werkstätten, in denen Kinder, Jugendliche, Arbeitslose und andere Interessenten gemeinsam mit professionellen Leitern kreative künstlerische Ideen entwickeln und umsetzen
- ein jährlich stattfindendes Festival, in dem die Ergebnisse der Werkstätten öffentlich zur Aufführung gebracht bzw. in anderer geeigneter Form der Öffentlichkeit gezeigt werden
- Einladung nationaler und internationaler Theater- und Kulturgruppen zum Festival

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Fördermitgliedern

Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstandsvorsitzenden. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Ordentliche Mitglieder unterstützen aktiv die organisatorische Umsetzung der Vereinsprojekte. Ihnen obliegt aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein (bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person). Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

#### **§ 7 Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss; dabei ist eine Frist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

## **§ 8 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem er Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich, und zwar mindestens zwei Wochen vorher (Poststempel) mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder können weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem stellvertretendem Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Sitzungsleitung auch einem anderen Mitglied übertragen werden.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr

- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden
- Anträge ordentlicher Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§ 12 Beschlüsse, Wahlen**

Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Mitgliederzahl nicht erreicht werden, kann auf eine erneute Einladung mit einer Ladungsfrist von einer Woche die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der Hälfte der anwesenden Mitglieder fassen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern dem kein Mitglied widerspricht. Die Wahlen erfolgen geheim.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden

- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 15 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gemeinsam gewählt. Der neugewählte Vorstand schlägt aus seinen Reihen den Vorstandsvorsitzenden vor. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Funktionsverteilung der übrigen Vorstandsmitglieder wird im Vorstand beschlossen.

## **§ 16 Gesetzliche Vertretung**

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt

- der Vorstandsvorsitzende allein,
- zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon mindestens ein Vorstandsmitglied Stellvertreter sein muss

Zahlungsanweisungen ab 500,- EUR müssen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gezeichnet werden.

## **§ 17 Nachwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren. Darüber sind die Mitglieder umgehend zu informieren.

Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, so hat innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

## **§ 19 Finanzen**

Finanziert wird der Verein u. a. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel, eigene Einnahmen, Zuwendungen von Stiftungen und anderer Einrichtungen.

Alle Beiträge, Spenden und andere Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung der Ziele des Vereins verwendet werden.

Die Unabhängigkeit des Vereins wird durch Zuwendungen nicht beeinflusst.

Im Falle einer Mitgliedschaftsbeendigung findet keine Rückerstattung geleisteter Zahlungen statt.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Stadt Greiz zur Verfügung zu stellen mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzu-melden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 19. April 2012 in Kraft, mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.